

Sitzungsvorlage Nr. 11/2014

| Gremium | Sitzung | | | | | | | |
|---|------------|---|----|-----|--------------------------|------------------------------|----------------|----------------|
| | am | Ö | NÖ | TOP | Abstimmungs- ergebnis | | abge- lehnt | abge- setzt |
| | | | | | ein- stimmig | Mehr- heits- beschluss | | |
| _____ - Fraktion | | | | | | | | |
| Ausschuss für Bau, Umwelt und Wirtschaft | 12.03.2014 | X | | 6 | | | | |
| Verwaltungsausschuss | 20.03.2014 | | X | 9 | | | | |
| Rat | 27.03.2014 | X | | 7 | | | | |

Anlage: Übersichtsplan, Abwägungsunterlage

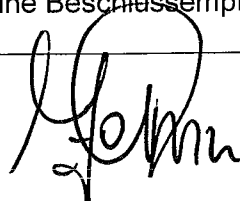
| | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Beschlussvorschlag <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussempfehlung an den Rat | <p><u>Bezeichnung des Tagesordnungspunktes</u></p> <p>4. Änderung des Bebauungsplans L 512 „Nonnenteich-Ost“ (Stadtteil Astfeld) im beschleunigten Verfahren; a) Beschluss über die Stellungnahmen b) Satzungsbeschluss</p> <p>a) Über die während des gleichzeitigen Verfahrens nach § 4a Abs. 2 BauGB (Verfahren der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, Verfahren der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen wird nach Prüfung - wie in der der Sitzungsvorlage beigelegten Abwägungsunterlage empfohlen - beschlossen.</p> <p>b) Die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellte 4. Änderung des Bebauungsplans L 512 „Nonnenteich-Ost“ (Stadtteil Astfeld), bestehend aus der Planzeichnung, wird aufgrund des § 2 Abs. 1 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, Seite 1548), sowie der §§ 10 und § 58 Abs. 2 Nr. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), als Satzung beschlossen; ebenso wird die Begründung zu dieser Bebauungsplanänderung beschlossen.</p> |
|--|--|

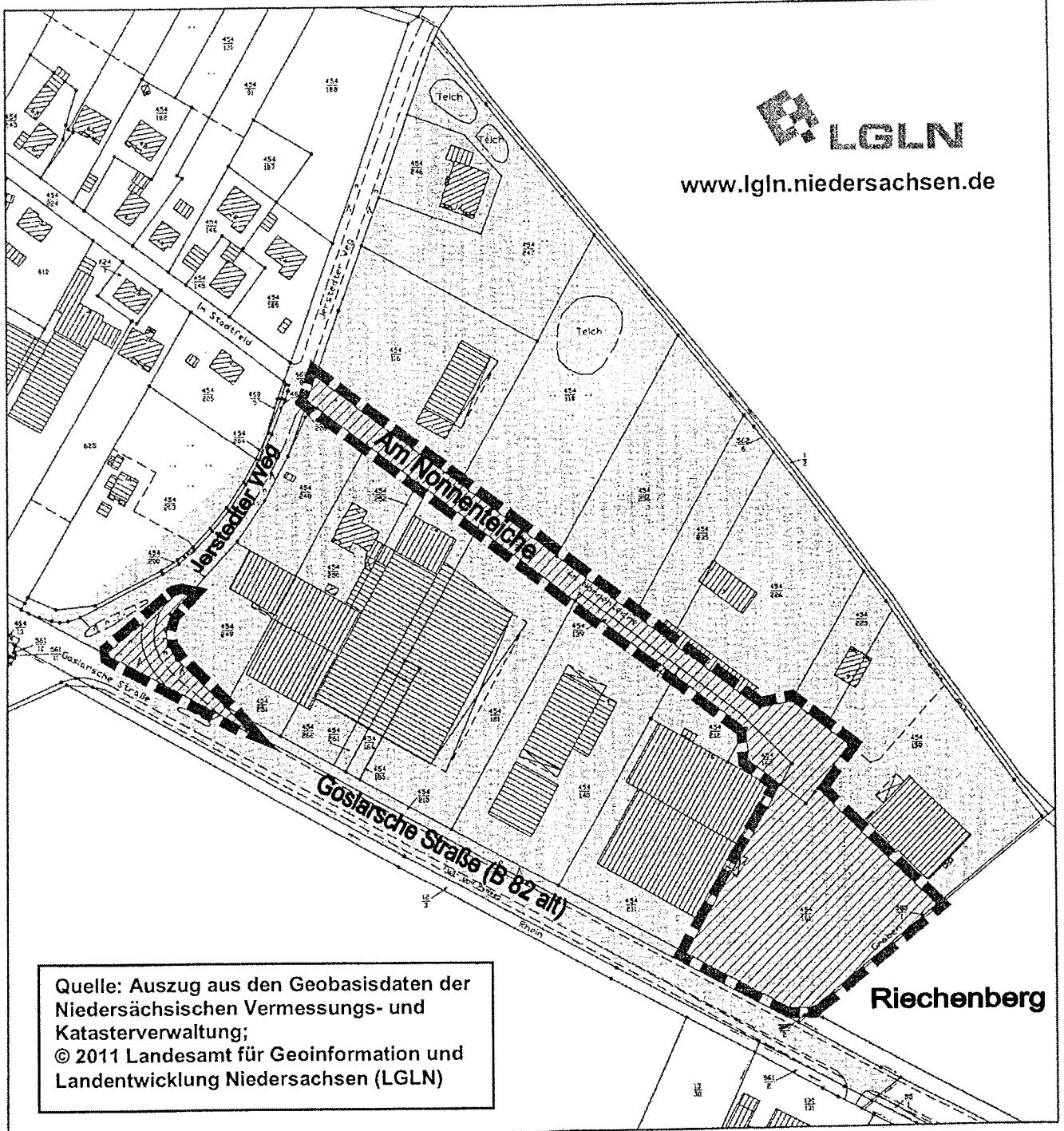
Begründung:

Die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes L 512 „Nonnenteich-Ost“ im „beschleunigten Verfahren“ erfolgt, um der Firma „Harzer Kartonagen“ die Möglichkeit der betriebstechnischen Weiterentwicklung zu geben. Dem Wunsch der Betriebsinhaber auf Übernahme des bisherigen Gemeindestraße (Erschließungsstraße) Am Nonnenteiche bei Herstellung eines gleichwertigen Ersatzes für die Erschließung des Gewerbegebiets Am Nonnenteiche und der übrigen dortigen Anlieger steht man positiv gegenüber.

Das Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Anschreiben vom 24.01.2014 durchgeführt, die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen fand in der Zeit vom 04.02.2014 bis einschließlich 03.03.2014 statt. Die in den beiden Verfahren eingegangenen Stellungnahmen sind in der beigelegten Aufstellung dargelegt. Jeweils angefügt ist eine Beschlussempfehlung dazu. Es sollte wie empfohlen beschlossen werden.

* Papierfarbe: VA - gelb, Rat - rosa





Räumlicher Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans L 512 „Nonnenteich-Ost“ (Stadtteil Astfeld) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans L 512 „Nonnenteich-Ost“

Anlage zur Sitzungsvorlage Nr. 11/2014

4. Änderung des Bebauungsplans L 512 „Nonnenteich-Ost“ im Stadtteil Astfeld im beschleunigten Verfahren: Abwägung der Stellungnahmen

- A. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte entsprechend der ortsüblichen Bekanntmachung vom 27.01.2014 in der Zeit vom 04.02.2014 bis einschließlich 03.03.2014 im Rathaus der Stadt Langelsheim.
- B. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 24.01.2014. Als Frist zur Abgabe der Stellungnahme wurde der 03.03.2014 benannt.

Soweit von den Beteiligten Stellungnahmen abgegeben wurden, sind diese in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführt. Angehängt ist die jeweilige Beschlussempfehlung dazu:

A. Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung

1. **Bäckerei Braun, vertreten durch Herrn Jürgen Braun, Am Nonnenteiche 9, 38685 Langelsheim, 10.02.2014:**

Bezug nehmend auf das öffentliche Ausliegen des Bebauungsplanes für das Gebiet am Nonnenteiche, möchten wir noch folgende Bedenken äußern:

- Die Kreuzung An der Haar / Goslarsche Straße (ehemalige B82), die nach dem Tausch der Strassen Hauptzufahrtstrasse für uns wird, ist im unmittelbaren Kreuzungsbereich noch einspurig. Das sollte ursprünglich wieder als zweispuriger Bereich instand gesetzt werden. Da es ein Gefahrenbereich für alle Verkehrsteilnehmer aus beiden Richtungen bildet, müsste dies noch vor dem Tausch geändert werden. Neulich geschah folgende Situation: Wir fahren die Strasse An der Haar aus Goslar kommend und wollten auf die alte B82 nach rechts Richtung neuer Strasse abbiegen. In der Verengung kam uns aber gerade ein Fahrzeug entgegen, mit dem wir auf unserer Spur nicht gerechnet hatten. Der andere Verkehrsteilnehmer war auch ein wenig überfordert. Im letzten Moment konnten wir zwar einen Unfall vermeiden, aber das ist in dem Bereich laut Kundenaussagen auch einigen Anderen zuvor bereits passiert, (zusätzlich zu bedenken ist außerdem, dass dieser Bereich dann auch von Lastkraftwagen genutzt werden müssen).
- Außerdem fehlt bisher auch noch die Straßenbeleuchtung in dem Bereich, was zu einer zusätzlichen Gefahr wird.

Beschlussempfehlung:

Nach örtlicher Inaugenscheinnahme durch die zuständige Polizeiinspektion Goslar und die Stadt als untere Verkehrsbehörde wäre es aus verkehrlicher Sicht zunächst sinnvoll, einen Rückschnitt der auf privatem Grund stehenden Gehölze im Einmündungsbereich der Kreuzung An der Haar / Verlängerung Goslarsche Straße zu erreichen, um die Sichtverhältnisse im Einmündungsbereich zu verbessern. Die Fahrbahnaufweitung zur Ermöglichung eines Begegnungsverkehrs wäre aus verkehrlicher Sicht angebracht, müsste jedoch nach Einschätzung der Fachdienststellen nicht sofort erfolgen, zumal auch die bisherige Gemeindestraße Am Nonnenteiche noch benutzbar bleiben wird. Auch wäre zunächst die neue Verkehrssituation im Hinblick auf die Fahrzeugbewegungen zu prüfen, um auf der Grundlage dieser Erkenntnisse dann das Maß der notwendigen straßenbaulichen Maßnahmen genau bestimmen zu können. Damit wird sich der Ausschuss für Bau, Umwelt und Wirtschaft als zuständiger Fachausschuss befassen, der in dem Zusammenhang auch über das Erfordernis einer Straßenbeleuchtung beraten wird. Für eine andere

Handhabung wird insbesondere aufgrund der Abstimmung mit den für die verkehrlichen Belange zuständigen Stellen keine Veranlassung gesehen.

B. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1. Landesamt f. Geoinformation u. Landentwicklung Niedersachsen, 10.02.2014:**
... Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover (Dezernat 6 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung. Anlage zur Stellungnahme: Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.

Beschlussempfehlung:

Die Anlage zur Stellungnahme des LGLN, Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, enthält keine Angaben dazu, ob Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant sind oder nicht. Weiterhin enthält die Anlage zur Stellungnahme keine Angaben dazu, ob ein Kampfmittelverdacht besteht oder nicht. Die Anlage zur Stellungnahme reduziert sich auf die allgemeine Feststellung, wonach „nicht unterstellt werden kann“, „... dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.“ Diese Feststellung ist sicherlich als allgemeingültig zu betrachten, da vermutlich bundesweit „nicht unterstellt werden kann, dass keine Kampfmittelbelastung vorliegt“, wie 69 Jahre nach Kriegsende aktuelle Fälle immer wieder zeigen. Demgegenüber zeigt die allgemeingültige Feststellung des LGLN aber auch keinen Handlungsbedarf auf, weder bezogen auf das konkrete Plangebiet noch auf das regionale Umfeld. Selbst wenn für das Plangebiet keine konkreten Hinweise bestünden, so würde für die Beurteilung des in Rede stehenden öffentlichen Belangs schon allein die Umstand von Bedeutung sein, dass im Umfeld des Plangebiets Kampfmittelreste vermutet werden oder es solche sogar gegeben hat. Hierzu enthält die Stellungnahme indes keinerlei Angaben oder Aussagen. Die Stellungnahme des LGLN, RD Hannover, KBD, wird daher als Hinweis in die Planbegründung aufgenommen, die der Stellungnahme beigefügte Anlage ist als Anlage der Planbegründung beizufügen. Weiterhin ist die Stellungnahme an die Grundstückseigentümer zur Kenntnis und mit der Bitte um Beachtung bei Bautätigkeiten weiterzugeben. Für Weiteres wird im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen auf der Ebene der Bauleitplanung keine Veranlassung gesehen.

- 2. WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG (i. A von E.ON Avacon AG), 03.03.2014:**
... die uns mit Schreiben ... übersandten Planungsunterlagen ... haben wir im Hinblick auf unsere Belange überprüft. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:
Im ausgewiesenen Planungs- bzw. Geltungsbereich wurden Kabel für die elektrische Versorgung des Gewerbegebietes verlegt. In den Schutzbereichen unserer Kabel dürfen keine Arbeiten oder Anpflanzungen vorgenommen werden, die den Betrieb

unserer Kabel beeinträchtigen oder gefährden könnten. Durch die Neufestlegung der Baugrenzen, geringere Abstände der Baugrenzen zu den Straßenbegrenzungslinien, müssen die alten Trassenverläufe unserer Kabel weiterhin gewährleistet bleiben. Den genauen Verlauf unserer Kabeltrassen entnehmen Sie bitte der ... Kopie unseres Bestandsplanes im Email- Anhang. Wir gehen davon aus, dass der Fortbestand unserer Anlagen gesichert bleibt, stehen jedoch für weitere Fragen gern zur Verfügung.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Leitungsbestand wird vom Planverfahren nicht berührt.

3. Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, 20.02.2014:

... Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.

Beschlussempfehlung:

Kenntnisnahme.

4. Harz Energie Netz GmbH, 17.02.2014:

Gasversorgung:

Im Planungsbereich „Nonnenteich Ost“ des Stadtteil Astfeld befindet sich eine Gasversorgungsanlage mit abzweigenden Gas-Netzanschlüssen. Die Leitungen müssen in ihrem Bestand gesichert bleiben. Die Leitungstrassen mit einem Schutzstreifen von beiderseitig 2,0 m Breite dürfen nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Pflanzen überpflanzt werden. Durch die Änderung des Bebauungsplans befinden sich die genannten Versorgungsleitungen dann auf dem Betriebsgelände der Firma „Harzer Kartonagen“. ...

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Leitungsbestand wird vom Planverfahren nicht berührt. Weiterhin ist die Stellungnahme an die Grundstückseigentümer zur Kenntnis und mit der Bitte um Beachtung bei Bautätigkeiten weiterzugeben.

5. Harzwasserwerke GmbH, 06.02.2014:

in dem o. g. Baugebiet verläuft unsere Entwässerungsleitung Riechenberg, Durchmesser 200 mm. Oberhalb der Leitung ist ein betriebseigenes Steuer- und Fernmeldekabel vorhanden. Die Leitung liegt in einem Schutzstreifen, der durch Eintragung im Grundbuch dinglich gesichert ist. Auf dem vorgenannten Schutzstreifen dürfen Veränderungen jedweder Art (z. B. Errichtung von Bauwerken jeder Art, Verlegung von Fahrbahndecken, Bepflanzung mit Bäumen) nur mit Einwilligung der Harzwasserwerke durchgeführt werden. Bei der Planung und Verlegung von unterirdischen Leitungen ist zu beachten, dass bei Kreuzungen ein lichter Abstand von 0,5 m zu unserer Wasserleitung einzuhalten ist. Bei Parallelverlegungen bitten wir, einen Achsabstand von 2,0 m (gemäß W 400-1) vorzusehen. Stromführende Kabel sind im Kreuzungsbereich im Kabelschutzrohr und darüber liegenden Trassenband zu verlegen. Die Einhaltung der Abstände ist am offenen Rohrgraben nachzuweisen. Der Rohrgraben darf erst, nachdem unsere Vermessungsabteilung alle neu verlegten Leitungen aufgemessen hat, verfüllt werden. Die Verlegung mittels Erdrakete o. ä. ist im Nahbereich der Leitungen nicht gestattet. Bei jeglichen Arbeiten in Leitungsnähe benötigen wir zur Abschätzung notwendiger Sicherungsmaßnahmen an unserer Nebenleitung entsprechende Planunterlagen zu dem Bauvorhaben. Mögliche Beeinträchtigungen der Leitungen durch jegliche Art von Bauarbeiten müssen ausgeschlossen werden. Insbesondere sind Ramm- oder Tiefbauarbeiten im Nahbereich der Leitungen nur nach Absprache mit den Harzwasserwerken erlaubt. Im Nahbereich der Leitung - bis zu einem Abstand von 3,0 m - sollen keine Baumpflanzungen vorgesehen

werden. Eine Erhöhung bzw. ein Abtrag des Geländes im Schutzstreifen ist mit uns abzustimmen. Je nach Umfang der im Zuge des Straßenausbaus geplanten Maßnahmen kann es erforderlich werden, dass die Entwässerungsleitung einschließlich der vorhandenen Nebenanlagen (Schächte sowie Steuer- und Fernmeldekabel) in dem o. g. Bereich baulich zu sichern sind. Zur Abschätzung notwendiger Sicherungsmaßnahmen an dem Leitungsabschnitt bitten wir um Übersendung detaillierter Planunterlagen zu dem Bauvorhaben im Kreuzungsbereich. Anbei übersenden wir Ihnen einen Bestandsplan und einen Übersichtsplan der Entwässerungsleitung Riechenberg. Da die tatsächliche Lage von den im Übersichtsplan dargestellten Leitungsverläufen noch abweichen kann, ist es erforderlich, die Leitungstrassen vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen vor Ort von unserer Vermessungsabteilung abstecken zu lassen. Wir bitten Sie daher, einen Einmessungstermin ... zu vereinbaren.

Beschlussempfehlung:

Die Vorhabenträgerin der zunächst als Betriebszufahrt konzipierten Straße hat die Harzwasserwerke GmbH rechtzeitig in das Verfahren eingebunden, eine Abstimmung ist dabei vor dem Hintergrund des Leitungsbestands erfolgt. Der Straßenneubau wurde im vergangenen Jahr auch bereits realisiert. Insofern werden die Hinweise der Harzwasserwerke GmbH zur Kenntnis genommen.

6. Industrie- und Handelskammer Braunschweig, 19.02.2014:

... gegen die o. g. Bebauungsplanung bestehen von unserer Seite keine Bedenken.

Beschlussempfehlung:

Kenntnisnahme.

7. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, 04.03.2014:

... wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.01.2014. Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Beschlussempfehlung:

Kenntnisnahme.

8. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 03.02.2014:

... aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken.

Beschlussempfehlung:

Kenntnisnahme.

9. Landkreis Goslar, 27.02.2014:

Zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:

Planungsrecht:

Ich weise darauf hin, dass der Bebauungsplan erst beschlossen werden kann, wenn das Verfahren nach den §§ 6 und 8 NStrG zu Widmung und Einziehung abgeschlossen ist.

Beschlussempfehlung:

Kenntnisnahme. Warum der Bebauungsplan erst beschlossen (gemeint ist hier wohl der Satzungsbeschluss) werden kann, wenn die straßenrechtlichen Verfahren abgeschlossen sind, wird vom Landkreis Goslar nicht erläutert. Soweit der Landkreis meinen könnte, dass sich ansonsten widersprüchliche Regelungen ergeben, so sei dar-

auf hingewiesen, dass allein mit dem Satzungsbeschluss die Bebauungsplanänderung noch keine Rechtskraft entfaltet. Dies würde erst mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgen. Das Inkraftsetzen der Bebauungsplanänderung wird hingegen schon mit dem straßenrechtlichen Verfahren abgestimmt.

Fortsetzung der Stellungnahme

Bauordnungsrecht:

Über die derzeitige Widmung der Straße sind baurechtliche Notwendigkeiten wie Erschließung, Abstände, Freiflächen, genehmigte Brandschutzkonzepte und erteilte Ausnahmen öffentlich-rechtlich fixiert. Durch die Einziehung der Straße würde dies wegfallen. Entsprechende Regulierungen könnten ggf. durch Eintragen von Baulasten oder Grunddienstbarkeiten gleichwertig ersetzt werden.

Beschlussempfehlung:

Kenntnisnahme. Hier ist der Landkreis Goslar in seiner bauordnungsrechtlichen Zuständigkeit aufgefordert, die notwendigen Neuregelungen zu bestimmen und zu veranlassen.

Fortsetzung der Stellungnahme:

Brandschutz:

Die Umwandlung der bisher öffentlichen Verkehrsfläche zu privatem Betriebsgelände kann Auswirkungen auf die notwendigen Feuerwehrezufahrten und Bewegungsflächen haben. Die gesamte öffentliche Verkehrsfläche konnte bislang hierfür genutzt werden. Der gewaltfreie Zugang der Feuerwehr zum Betriebsgelände durch ggf. neu errichtete Zaun-/ Toranlagen muss sichergestellt werden. Ebenfalls muss die Erreichbarkeit aller Gebäude und Anlagen sichergestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es liegt in der Zuständigkeit des Landkreises Goslar selbst, den objektbezogenen Brandschutz zu regeln und sicherzustellen. Vor dem Hintergrund der sich aufgrund bzw. mit der Bebauungsplanänderung ergebenden veränderten Erschließungssituation möge der Landkreis in eigener Zuständigkeit prüfen und entscheiden, ob und inwieweit hier dann auch die Feuerwehrpläne anzupassen sind.

10. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig, 19.02.2014:

... wir werden an dem Bebauungsplan L 512 „Nonnenteich-Ost“ im Stadtteil Astfeld beteiligt. Innerhalb des Bebauungsplans werden bestehende Verkehrswege und -flächen verschoben. Es werden keine landwirtschaftlichen Belange berührt. Wir erheben keine Bedenken.

Beschlussempfehlung:

Kenntnisnahme.

11. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 29.01.2014:

Belange der Straßenbauverwaltung sind von der 4. Änderung des Bebauungsplanes L 512 nicht betroffen. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.

Beschlussempfehlung:

Kenntnisnahme.

12. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Clausthal als Beratungsforstamt, 31.01.2014:

Gegen Ihre ... Planungsabsichten bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken.

Beschlussempfehlung:
Kenntnisnahme.

13. Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V., 31.01.2014:

... es ist beabsichtigt die bisherige Gemeindestraße Am Nonnenteiche weitgehend an den benachbarten Gewerbebetrieb abzugeben und zugleich im östlichen Bereich eine neue öffentliche Straßenanbindung für zwei Grundstücke zu erstellen. Von den Änderungen sind von uns zu vertretende landwirtschaftliche Belange nicht berührt.

Beschlussempfehlung:
Kenntnisnahme.

14. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, 30.01.2014:

... zu o. a. Bauleitplanung wird von Seiten der Gewerbeaufsicht folgender Hinweis gegeben: Es wird darauf hingewiesen, dass in der Nähe des o. a. Gebietes ein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung (Firma PPM) existiert. In diesem Zusammenhang wird die Würdigung des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (Planung) unter Berücksichtigung des Leitfadens KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim BMU „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung des § 50 BImSchG" empfohlen.

Beschlussempfehlung:
Nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind Flächen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen schwerer Unfälle auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Schutzwürdige Gebiete wären in dem Zusammenhang Baugebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung mit dauerhaftem Aufenthalt von Menschen, sofern der Wohnanteil oder die öffentliche Nutzung überwiegt, Gebäude oder Anlagen für sensible Einrichtungen, auch zum nicht nur dauerhaften Aufenthalt von Menschen, wie z. B. Schulen, Kindergärten oder auch öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen mit Publikumsverkehr. Die Abstandsempfehlungen beinhalten für die Bauleitplanung sogenannte Achtungsabstände, die von den eingesetzten Produktionsstoffen abhängig sind. Nach dem Leitfaden sind die Abstände zu betrachten bei der Ausweisung neuer Baugebiete, die planungsrechtliche Ausweisung von Flächen für Betriebserweiterungen der Störfallverordnung unterliegender Betriebe sowie das Heranrücken schutzwürdiger Nutzungen an solche bestehenden Betriebsbereiche. Diese Rahmenbedingungen sind für die aktuell betriebene Bebauungsplanänderung mit ihrem Planungsinhalt nicht gegeben. Im Übrigen werden die Hinweise des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts zur Kenntnis genommen.

Langelsheim, 06.03.2014

Stadt Langelsheim
-Bauamt-



Hanne